

# Schutz der Kinder im Fokus

MZ  
12.8.14

**Neues Gesetz** Ehrenamtliche, die in Vereinen mit dem Nachwuchs zu tun haben, müssen künftig ein Führungszeugnis vorlegen – Jugendämter sehen in dem Vorhaben eine große Chance

VON JAN-MIRCO LINSE

**Memmingen/Unterallgäu** Sexueller Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen ist ein allgegenwärtiges Thema. Um Übergriffen vorzubeugen, wurde das Sozialgesetzbuch erweitert: Viele Ehrenamtliche, die bei ihrer Tätigkeit Kontakt zum Nachwuchs haben, müssen ihrem Verein jetzt ein so genanntes „Erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass einschlägig Vorbestrafte in der Kinder- und Jugendarbeit mitwirken. Vielerorts macht sich aufgrund des bürokratischen Aufwands bereits Unmut breit. In- des gehen die Meinungen bei Memminger Vereinen auseinander.

„Es sind alle Vereine und Träger betroffen, die Jugendarbeit leisten. Allein in Memmingen sind dies rund 70 Stück“, erklärt Jörg Haldenmayr, Leiter des Memminger Jugendamts. Egal, ob Feuerwehren, Sportvereine, Kirchen oder andere Vereinigungen – alle müssen sich auf erheblichen Mehraufwand einstellen.

Manfred Schilder, Vorsitzender des TV Memmingen, findet das neue Gesetz trotz der zusätzlichen

Arbeit gut: „Wir haben uns intensiv damit beschäftigt. Es wird die Mühe wert sein. Man sollte wirklich alles tun, um Übergriffe zu verhindern.“ Dagegen steht Fritz Such, Vorsitzender der DJK Memmingen Ost, den Führungszeugnissen eher kritisch gegenüber: „Ich finde das überzogen, wir kennen doch unsere Leute.“ Zudem befürchtet Such, dass der bürokratische Aufwand viele davon abhalten könnte, sich ehrenamtliche in einem Verein zu engagieren. „Aber auf diese Freiwilligen sind wir angewiesen“, betont der Vereinschef.

Laut Haldenmayr wird voraus-

sichtlich – wobei der endgültige Beschluss des Memminger Jugendhilfeausschusses abzuwarten bleibt – Folgendes in die Wege geleitet werden: Zunächst muss der Personenkreis derer definiert werden, die überhaupt ein solches Zeugnis benötigen: „Nicht jeder Helfer muss ein Führungszeugnis vorlegen. Die genaue Auswahl überlassen wir den Vereinen – sie kennen ihre Strukturen am besten.“ Ob jemand ein Zeugnis benötigt, hängt von Art, Dauer und Intensität seines Kontakts zu den Minderjährigen ab. Mit einer Bescheinigung vom Verein können die betroffenen Ehrenamtli-

chen das Führungszeugnis kostenlos beim Einwohnermeldeamt beantragen. In Memmingen wird wohl auch ein Sammelantrag möglich sein. Das Bundeszentralregister schickt die Unterlagen zu den einzelnen Personen nach Hause, sodass diese es der dafür verantwortlichen Person im Verein vorlegen können.

## Kein Generalverdacht

Wie Haldenmayr sieht auch Otto Gaschler, Leiter des Unterallgäuer Jugendamts, in dem erweiterten Führungszeugnis eine große Chance. „Es kann aber nur ein Teil des Gesamtkonzepts sein, Übergriffen vorzubeugen“, gibt Gaschler zu bedenken. Besonders wichtig ist Gaschler und Haldenmayr, dass es nicht darum geht, die Ehrenamtlichen unter Generalverdacht zu stellen: „Ganz im Gegenteil, wir sind froh, dass es so viele gibt. Aber wir wollen die Kinder schützen. Einschlägig verurteilte Straftäter dürfen nicht in die Kinder- und Jugendarbeit – und nur darum geht es“, stellt Gaschler klar.

Manfred Schilder warnt zudem davor, allzu blauäugig zu sein: „Trotz allem muss man weiter Augen und Ohren offen halten.“

## Das erweiterte Führungszeugnis

- **Inhalt** Das erweiterte Führungszeugnis enthält alle rechtskräftigen Verurteilungen ab einem bestimmten Strafmaß und Delikte, die besonders für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von Belang sind, etwa Verletzung der Aufsichtspflicht oder Misshandlung von Schutzbefohlenen.
- **Antrag** Beantragen kann man das erweiterte Führungszeugnis beim Einwohnermeldeamt der Heimatge-

meinde. Es wird dann per Post direkt an den Antragsteller geschickt.

- **Kosten** Für Ehrenamtliche, die eine Bescheinigung ihrer Vereinstätigkeit vorlegen, ist das erweiterte Führungszeugnis kostenlos.
- **Geltungsdauer** Erneute Vorlage spätestens nach fünf Jahren. Das erweiterte Führungszeugnis darf dabei aber nicht älter als drei Monate sein. (beb)